

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde GLEISWEILER

vom 30. Oktober 2001

~~Aufgehoben/Geändert durch~~
Satzung vom 15.02.2007

~~Aufgehoben/Geändert durch~~
Satzung vom 01.09.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17. Juni 1991 mit Änderungen vom 25. August 1992 außer Kraft.

Gleisweiler, den 30. Oktober 2001



Rudolf Orth
Ortsbürgermeister

Aufgehoben/Geändert durch
Satzung vom 15.02.2007

Aufgehoben/Geändert durch
Satzung vom 01.09.2011

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 DM / 70,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 180,00 DM / 100,00 EUR

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 210,00 DM / 110,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 420,00 DM / 225,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 840,00 DM / 450,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 420,00 DM / 225,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 DM / 7,50 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 DM / 15,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 DM / 7,50 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 630,00 DM / 330,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.260,00 DM / 660,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 630,00 DM / 330,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 21,00 DM / 11,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 42,00 DM / 22,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 21,00 DM / 11,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

- | | | |
|-------|--|------------------------|
| 3. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) inkl. Einfassung | 450,00 DM / 240,00 EUR |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | 15,00 DM / 8,00 EUR |
| c) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben | |

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen
für jeden weiteren Tag | 100,00 DM / 55,00 EUR
10,00 DM / 6,00 EUR |
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen
für jeden weiteren Tag | 20,00 DM / 15,00 EUR
2,00 DM / 1,00 EUR |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | | 50,00 DM / 26,00 EUR |